

Projektprüfung gemäß GemVO § 12 unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2020/2021 – Hinweise für die Durchführung

Die Präsentation der Projektarbeit ist in der GemVO geregelt:

§ 12 Präsentation der Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst

1. die Vorbereitung mit Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Zeitstunden,
3. die Präsentation, die eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses gemäß § 11 Absatz 5 Satz 3 enthält.

(2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Thema der Projektarbeit und lassen es sich von der betreuenden Lehrkraft genehmigen.

(3) Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

(5) Die Wiederholung einer Projektarbeit ist nur im Rahmen der Wiederholung der Abschlussprüfung, für die sie erstellt wurde, möglich. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses bereits eine Projektarbeit präsentiert haben, können diese im Rahmen ihrer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses anrechnen lassen.

Damit ist die Prüfung verpflichtender Teil von ESA und MSA und muss wie alle Prüfungen in diesem Schuljahr stattfinden. Dies ist auch deshalb notwendig, weil der Termin der Präsentationsprüfungen und die Organisation vor Ort nicht Bestandteil der zentralen gesetzten Termine und Prüfungsorganisation zum ESA und MSA sind, sondern durch die Schulen festgelegt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt haben

möglicherweise Schulen die Prüfungen schon abgeschlossen, andere sind in der Arbeitsphase, andere haben noch nicht begonnen.

Es ist jedoch die sorgfältige Betrachtung der unter Pandemiebedingungen gegebenen Rahmenbedingungen notwendig, damit alle Prüfungsteile entsprechend der jeweils gerade aktuellen Maßgaben des Infektionsschutzes durchgeführt werden können.

Bezugnehmend auf § 12 Absatz 1:

Die Schulen agieren in der Durchführung und Ausgestaltung eigenverantwortlich. Daher wäre an dieser Stelle die Maßgabe sinnvoll, dass das Einhalten der durch den Infektionsschutz gegebenen Maßgaben notwendig ist, z. B. Projektgruppen bilden sich innerhalb ihrer Kohorten, keine kohorten- und/oder jahrgangsübergreifenden Prüfungsgruppen, ggf. Ausweiten der Möglichkeit der Einzelpräsentationen besonders für vulnerable Schülerinnen und Schüler.

Bezugnehmend auf § 12 Absatz 2:

Die von den Schülerinnen und Schülern gewählten Themen müssen so aufgestellt sein, dass alle Prüfungsteile entsprechend der jeweils gerade aktuellen Maßgaben des Infektionsschutzes durchgeführt werden können. Dies bedeutet, dass Themen z. B. auch in einer Phase des Lernens in Distanz bearbeitbar sein müssen oder dass Schülerinnen und Schüler nicht zwingend Expertenmeinungen von außen einholen müssen. An dieser Stelle ist auch die je nach Arbeitsformat, Thema und Schülergruppe unterschiedlich intensive Begleitung durch die Lehrkräfte mitzudenken.

Um dies zu erreichen, braucht es eine stärkere Steuerung der Themenwahl durch die Schule bzw. die begleitenden Lehrkräfte. Es sind verschiedene Szenarien denkbar, z. B. können Schulen zur Vereinfachung der Themenfindung Themenvorschläge in der Kohorte/den Kohorten machen oder einen Themenpool zur Verfügung stellen.

Bezugnehmend auf § 12 Absatz 3:

Um weitestgehend sicher zu stellen, dass Schülerinnen und Schüler in der Vorbereitung und praktischen Arbeit die Maßgaben des Infektionsschutzes einhalten, wäre es sinnvoll, dass die vorgesehenen 15 Zeitstunden Arbeit am Projekt im schulischen Kontext stattfinden können. Der dafür notwendige Rahmen kann von der einzelnen Schule organisiert werden, denkbar sind hier Modelle wie Projekttag, Durchführung im Rahmen einer Vorhabenwoche, im Stundenplan des 2. Halbjahres fest verankerte Projektstunden bis hin zu einer digitalen Fernbetreuung durch Lehrkräfte, wenn die Schule es technisch leisten kann. Feste Vorgaben sind hier aufgrund der je nach Schule verschiedenen Möglichkeiten nicht machbar.

Die mündlichen Leistungen und auch die praktischen Anteile der Projektprüfung werden im Rahmen des Prüfgesprächs abgeleistet. Um den Maßgaben des Infektionsschutzschutzes jeweils gerecht zu werden, muss dafür die rechtliche Grundlage für digitale Präsentationsformate geschaffen werden (Übertragung §148a SchulG auf das Schuljahr 2020/21).

Wenn die hygienischen Vorkehrungen ausreichen, spricht nichts gegen eine Präsentation in Präsenz. Besondere Obacht gilt gegebenenfalls bei den Darstellungen der praktischen Arbeiten durch die Schülerinnen und Schüler.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es von großer Bedeutung ist, vor Ort jeweils alle an Schule Beteiligten über Veränderungen im Ablauf der Projektprüfungen zu informieren, um Irritationen auf Elternseite zu vermeiden.